

Gesetz zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen¹⁾²⁾

Vom 15. Juli 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 37a wird wie folgt gefasst:

„§ 37a Mindestanteil von Biokraftstoffen an der Gesamtmenge des in Verkehr gebrachten Kraftstoffs; Treibhausgasminderung“.

b) Nach der Angabe zu § 37d werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 37e Gebühren und Auslagen;
Verordnungsermächtigung

§ 37f Pflichten der Bundesregierung“.

c) Die Angabe „Anhang (zu § 3 Abs. 6) Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik“ am Ende wird durch die Angabe

„Anlage (zu § 3 Abs. 6) Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „im Anhang“ durch die Wörter „in der Anlage“ ersetzt.

3. § 37a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 37a

Mindestanteil von Biokraftstoffen
an der Gesamtmenge des in Verkehr
gebrachten Kraftstoffs; Treibhausgasminderung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Energiesteuergesetzes zu versteuernde Otto- oder Dieselmotorkraftstoffe in Verkehr bringt, hat sicherzustellen, dass die gesamte im Lauf eines Kalenderjahres in Verkehr gebrachte Menge Kraftstoffs nach

Maßgabe der Absätze 3 und 3a einen Mindestanteil von Biokraftstoff enthält.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 bis 3“, gestrichen.

cc) Nach Satz 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Inverkehrbringen im Sinne der Sätze 1 und 2 liegt ebenfalls nicht vor, wenn der Erdölbevorratungsverband Kraftstoff aus seinem Eigentum abgibt und dieser Abgabe keine Rücklieferung am Abgabeort gegenüber steht oder er dafür Mineralölprodukte erwirbt, die nicht unter die Vorschrift des Satzes 1 fallen. Satz 9 gilt auch für die nachfolgenden Abgaben des Kraftstoffs.“

c) Absatz 2 Satz 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2014“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „2008“ das Komma durch das Wort „und“ sowie nach der Angabe „2,8 Prozent“ die Wörter „für das Jahr 2009 und von mindestens 3,6 Prozent ab dem Jahr 2010“ durch die Wörter „jeweils für die Jahre 2009 bis 2014“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet der Sätze 1 und 2 beträgt der Mindestanteil von Biokraftstoff an der Gesamtmenge Otto- und Dieselmotorkraftstoffs, die von Verpflichteten in Verkehr gebracht wird, im Jahr 2009 5,25 Prozent und in den Jahren 2010 bis 2014 jeweils 6,25 Prozent.“

dd) In Satz 6 wird nach den Wörtern „Steuerentlastung nach“ die Angabe „§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder“ eingefügt.

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Verpflichtete im Sinne von Absatz 3 Satz 1 und 2 haben ab dem Jahr 2015 einen Mindestanteil Otto- und Dieselmotorkraftstoff ersetzenden Biokraftstoffs in Verkehr zu bringen, durch den der Treibhausgasanteil der Gesamtmenge Otto- und Dieselmotorkraftstoffs zuzüglich des Otto- oder Dieselmotorkraftstoff ersetzenden Biokraftstoffs stufenweise um folgende Quoten gesenkt wird:

1. ab dem Jahr 2015 um 3 Prozent,
2. ab dem Jahr 2017 um 4,5 Prozent und
3. ab dem Jahr 2020 um 7 Prozent.

Der Referenzwert, gegenüber dem die Treibhausgasminderung zu erfolgen hat, berechnet sich nach den CO₂-Äquivalenten in Kilogramm pro Gigajoule der Gesamtmenge Otto- und Dieselmotorkraftstoffs und des Otto- und Dieselmotorkraftstoff ersetzenden Biokraftstoffs. Dabei wird für Diesel-

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. EU Nr. L 123 S. 42).

²⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

kraftstoff ersetzende Biokraftstoffe das CO₂-Äquivalent für Dieselmotorkraftstoff und für Ottomotorkraftstoff ersetzende Biokraftstoffe das CO₂-Äquivalent für Ottomotorkraftstoff zugrunde gelegt. Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend. Bei der Berechnung der durch Biokraftstoffe erreichbaren Minderung des Treibhausgasanteils von Kraftstoff sind die bei der Herstellung des Biokraftstoffs entstehenden Treibhausgase zu berücksichtigen.“

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Mindestanteil von Biokraftstoff nach den Absätzen 3 und 3a kann durch Beimischung zu Otto- oder Dieselmotorkraftstoff, durch Inverkehrbringen reinen Biokraftstoffs oder im Fall von Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie im Fall von Absatz 3a durch Zumischung von Biomethan zu Erdgaskraftstoff sichergestellt werden, sofern das Biomethan die Anforderungen für Erdgas nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.“

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „und 3a“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „nach Absatz 3“ durch die Wörter „nach den Absätzen 3 und 3a“ und die Angabe „§ 50 Abs. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist nach Satz 2 die Erfüllung von Verpflichtungen auf einen Dritten übertragen worden, kann der Dritte zur Erfüllung der von ihm vertraglich übernommenen Verpflichtungen keine Biokraftstoffe verwenden, für die eine Steuerentlastung nach § 50 Abs. 1 Satz 8 des Energiesteuergesetzes nicht gewährt wird.“

4. § 37b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Sätze 2 bis 7“ durch die Angabe „Sätze 2 bis 8“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bioethanol gilt nur dann als Biokraftstoff, wenn es sich um Ethylalkohol ex Unterposition 2207 10 00 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne des § 1 Abs. 4 des Energiesteuergesetzes handelt und seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 15376, Ausgabe März 2008, entsprechen.“

c) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Biomethan gilt nur dann als Biokraftstoff, wenn es den Anforderungen für Erdgas nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen in der jeweils geltenden Fassung entspricht.“

d) Im bisherigen Satz 7 wird die Angabe „Sätzen 1 bis 6“ durch die Angabe „Sätzen 1 bis 7“ ersetzt.

e) Im bisherigen Satz 8 werden die Wörter „und Biogas“ gestrichen und nach der Angabe „§ 37a Abs. 3“ die Angabe „und 3a“ eingefügt.

f) Nach dem bisherigen Satz 8 werden folgende Sätze eingefügt:

„Biokraftstoffe, die bereits zuvor eine anderweitige direkte staatliche Förderung im In- oder Ausland erhalten haben und für die keine Ausgleichs- oder Antidumpingzölle erhoben wurden, oder Biokraftstoffe, für die eine Steuerentlastung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 47 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Energiesteuergesetzes gewährt wurde, werden nicht auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 und 3a angerechnet. Das Bundesministerium der Finanzen gibt die konkreten staatlichen Förderungen im Sinne des Satzes 10, die zu einem Ausschluss aus der Anrechnung auf die Quotenerfüllung führen, im Bundesanzeiger bekannt. Satz 10 gilt nicht für diejenigen Mengen von dort genannten Energieerzeugnissen aus Bezugsverträgen, die Hersteller von Biodiesel sowie Verpflichtete vor dem 25. September 2008 abgeschlossen hatten und deren Nichtabnahme zudem zu vertraglich festgelegten finanziellen Belastungen für die Unternehmen führt.“

g) In dem bisherigen Satz 9 wird nach der Angabe „§ 37a Abs. 3“ die Angabe „und 3a“ eingefügt.

5. § 37c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 37a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 37a Abs. 3 und 3a“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 37a Abs. 3a wird die Abgabe nach Satz 2 berechnet unter der Annahme, dass die Treibhausgasminderung der Fehlmenge pro Energieeinheit so hoch gewesen wäre wie die durchschnittliche Treibhausgasminderung pro Energieeinheit aller Biokraftstoffe, die im Vorvorjahr in Deutschland zur Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 und ab dem Jahr 2016 zur Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3a in den Verkehr gebracht wurden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Biokraftstoffs“ die Wörter „sowie ab dem Jahr 2015 auch die Treibhausgasminderung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 37a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 37a Abs. 3 und 3a“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 2 oder Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2, 3 oder Satz 5“ ersetzt.

dd) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

6. § 37d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung
- a) auch in Abweichung von § 37b Satz 1 bis 7 Erzeugnisse als Biokraftstoffe zu bestimmen und
 - b) in Abweichung von § 37b Satz 1 bis 7 festzulegen, dass bestimmte Erzeugnisse nicht oder nicht mehr in vollem Umfang als Biokraftstoffe gelten, und
 - c) die Anrechenbarkeit von biogenen Ölen im Sinne von § 37b Satz 9 auf die Erfüllung dort genannter Verpflichtungen abweichend von dieser Vorschrift zu regeln, soweit landwirtschaftliche Rohstoffe, die bei der Herstellung von biogenen Ölen verwendet werden sollen, nachhaltig erzeugt worden sind, und
 - d) die Anrechenbarkeit von Biomethan im Sinne von § 37b Satz 7 auf die Erfüllung dort genannter Verpflichtungen zu konkretisieren.“
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 37b Satz 1 bis 7“ durch die Angabe „§ 37b Satz 1 bis 8“ ersetzt.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. vorzuschreiben, dass Biokraftstoffe nur dann auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 und 3a angerechnet werden, wenn bei der Erzeugung der eingesetzten Biomasse nachweislich bestimmte ökologische und soziale Anforderungen an eine nachhaltige Produktion der Biomasse sowie zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden und wenn der Biokraftstoff eine bestimmte Treibhausgasminderung aufweist.“
- dd) In Nummer 5 wird die Angabe „Satz 2 oder Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2, 3 oder Satz 5“ ersetzt.
- b) Der Absatz 3 Nr. 2 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. zu bestimmen, dass das Entstehen von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 und 3a an das Inverkehrbringen einer bestimmten Mindestmenge an Kraftstoff geknüpft wird.“
7. Nach § 37d werden folgende §§ 37e und 37f eingefügt:

„§ 37e

Gebühren und Auslagen;
Verordnungsermächtigung

(1) Für Amtshandlungen, die auf Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 37d Abs. 2 Nr. 3 und 4 beruhen und die in Zusammenhang mit der Anerkennung von Systemen oder mit der Anerkennung und Überwachung einer unabhängigen Kontrollstelle stehen, werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und dabei feste Sätze, auch in Form von Zeitgebühren oder Rahmensätzen, vorzusehen. In der Rechtsverordnung kann die Erstattung von Auslagen auch abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

§ 37f

Pflichten der Bundesregierung

(1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2011 unter Berücksichtigung der Aspekte der Nachhaltigkeit über die Entwicklung der Treibhausgasminderung der Biokraftstoffe und über die Biomassepotenziale; die Bundesregierung empfiehlt, soweit erforderlich, eine Anpassung der in § 37a Abs. 3a Satz 1 genannten Quoten. Die Bundesregierung prüft bis zum 31. Dezember 2011, ob auf Grund der bis dahin auf dem Kraftstoffmarkt befindlichen Biomethan-Mengen über die in § 37a Abs. 4 getroffene Regelung hinaus weitere Maßnahmen zu ergreifen sind.

(2) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag sowie dem Bundesrat regelmäßig im Abstand von vier Jahren, erstmalig am 1. Juli 2012, einen Bericht über die Umsetzung und Effekte einer Rechtsverordnung zu den in § 37d Abs. 2 Nr. 3 genannten Anforderungen vor, damit die Förderung von Biokraftstoffen nicht zu negativen ökologischen oder sozialen Effekten führt.“

8. Die Überschrift des Anhangs wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 3 Abs. 6)

Kriterien zur
Bestimmung des Standes der Technik“.

Artikel 2

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 66 die Angabe „§ 66a Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
2. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für nachweislich nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 2 versteuerte Energieerzeugnisse, die durch Vergärung oder synthetisch aus Biomasse erzeugtes und auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas (Biomethan) sind oder enthalten, vorausgesetzt, das so erzeugte Biomethan ent-

spricht den Anforderungen für Erdgas nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen in der jeweils geltenden Fassung,“.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 4 wird eine Steuerentlastung nur gewährt, soweit die Energieerzeugnisse nicht dazu dienen, Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 und 3a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen.“

cc) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Eine Steuerentlastung wird nicht gewährt, sofern der Biokraftstoff bereits zuvor eine anderweitige direkte staatliche Förderung im In- oder Ausland erhalten hat und keine Ausgleichs- oder Antidumpingzölle erhoben wurden. Das Bundesministerium der Finanzen gibt die konkreten staatlichen Förderungen im Sinne des Satzes 5, die zu einem Ausschluss der Steuerentlastung führen, im Bundesanzeiger bekannt. Satz 5 gilt nicht für diejenigen Mengen von dort genannten Energieerzeugnissen aus Bezugsverträgen, die Hersteller von Biodiesel sowie Steuerschuldner vor dem 25. September 2008 abgeschlossen hatten und deren Nichtabnahme zudem zu vertraglich festgelegten finanziellen Belastungen für die Unternehmen führt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für 1 000 l Fettsäuremethylester

bis 31. Dezember 2007	399,40 EUR,
vom 1. Januar 2008	
bis 31. Dezember 2008	336,40 EUR,
vom 1. Januar 2009	
bis 31. Dezember 2009	303,40 EUR,
vom 1. Januar 2010	
bis 31. Dezember 2010	240,40 EUR,
vom 1. Januar 2011	
bis 31. Dezember 2011	177,40 EUR,
vom 1. Januar 2012	
bis 31. Dezember 2012	51,40 EUR,
ab 1. Januar 2013	21,40 EUR,“.

bb) Dem Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für andere als die in Satz 2 genannten Biokraftstoffe, die nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 versteuert worden sind, gelten die Sätze 1 und 3 Nr. 1 entsprechend.“

c) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bioethanol gilt nur dann als Biokraftstoff, wenn es sich um Ethylalkohol ex Unterposition 2207 10 00 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne des § 1 Abs. 4 handelt und seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 15376, Ausgabe März 2008, entsprechen.“

d) Absatz 5 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Energieerzeugnisse, die einen Bioethanolanteil von mindestens 70 Volumenprozent enthalten, hinsichtlich des Bioethanolanteils.“

e) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „jährlich“ die Wörter „bis zum 1. September“ eingefügt.

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Unternehmen, die Biokraft- oder Bioheizstoffe herstellen, sind verpflichtet, die für den Bericht nach Absatz 6 Satz 1 erforderlichen Daten für eine zollamtliche Überprüfung bereitzuhalten und auf Anforderung dem Hauptzollamt vorzulegen. Sie sind, wenn sie über eine jährliche Produktionskapazität von mindestens 1 000 Tonnen verfügen, ferner verpflichtet, der zuständigen Stelle im Sinne des § 37d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bis zum 31. März jeden Jahres ihre Produktionskapazität und die produzierte Menge an Biokraft- und Bioheizstoffen des Vorjahres zu melden. Das Hauptzollamt ist befugt, zu diesen Zwecken die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Unternehmens oder sonstige von ihm für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen. Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten entsprechend.“

3. § 57 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) nach § 50 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1

bis 31. Dezember 2007	90,00 EUR,
vom 1. Januar 2008	
bis 31. Dezember 2008	150,00 EUR,
vom 1. Januar 2009	
bis 31. Dezember 2009	182,92 EUR,
vom 1. Januar 2010	
bis 31. Dezember 2010	245,02 EUR,
vom 1. Januar 2011	
bis 31. Dezember 2011	304,08 EUR,
vom 1. Januar 2012	
bis 31. Dezember 2012	422,21 EUR,
ab 1. Januar 2013	450,33 EUR,“.

4. § 66 Abs. 1 Nr. 11a Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) vorzuschreiben, dass für Biokraftstoffe eine Entlastung nach § 50 nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn bei der Erzeugung der eingesetzten Biomasse nachweislich bestimmte ökologische und soziale Anforderungen an eine nachhaltige Produktion der Biomasse sowie zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden und wenn der Biokraftstoff eine bestimmte Treibhausgasminde rung aufweist,“.

5. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a

Gebühren und Auslagen;
Verordnungsermächtigung

(1) Für Amtshandlungen, die auf Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 66 Abs. 1 Nr. 11a Buchstabe a beruhen und die in Zusammenhang mit der Anerkennung von Systemen oder mit der Aner-

kennung und Überwachung einer unabhängigen Kontrollstelle stehen, werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und dabei feste Sätze, auch in Form von Zeitgebühren oder Rahmensätzen, vorzusehen. In der Rechtsverordnung kann die Erstattung von Auslagen auch abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.“

Artikel 3

Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes

In Nummer II.2 Buchstabe b Satz 1 der Anlage zu dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. Au-

gust 2008 (BGBl. I S. 1658) werden die Angabe „23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)“ durch die Angabe „15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1804)“ sowie das Wort „Erzeugung“ durch das Wort „Produktion“ ersetzt und vor dem Wort „Anforderungen“ die Wörter „ökologischen und sozialen“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Artikel 2 Nr. 3 treten an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die hierfür erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt, frühestens jedoch am 21. Juli 2009. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu machen.

(3) Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. Juli 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück